

Stellvertretung, §§ 164 ff. BGB

A. Voraussetzungen:

1. Abgabe oder Empfang einer eigenen WE (§ 164 I 1, III BGB)
2. Offenheitsprinzip, § 164 I 1: "im Namen des Vertretenen"

§ 164 I 2: Erkennbarkeit aus den Umständen genügt

Ausnahme: Geschäft "wen es angeht" bei Bargeschäften, die auf der Stelle abgewickelt werden.

3. Vertretungsmacht

- a) gesetzliche Vertretungsmacht (z. B. § 1629 I 1 BGB)

oder

- b) rechtsgeschäftlich erteilte Vertretungsmacht (Vollmacht)

- Erteilung durch einseitige empfangsbedürftige Erklärung gegenüber dem zu Bevollmächtigenden oder einem Dritten (§ 167 I BGB)

- Einzel- oder Gesamtvertretungsmacht

- evtl. Widerruf der Vollmacht (§ 168 BGB)

- bei Außenvollmacht Widerruf gegen Dritten nötig (§ 170)

4. Umfang der Vertretungsmacht

- grds. durch Auslegung (§ 133) der Vollmachterteilung zu ermitteln
- teilweise zwingend gesetzlich geregelt (z. B. §§ 49, 50, 54 HGB)

B. Rechtsfolge:

Die vom Vertreter abgegebene bzw. empfangene WE wirkt unmittelbar für und gegen den Vertretenen (§ 164 I 1 BGB).

Fehlt die Vertretungsmacht oder wurde der Umfang der Vertretungsmacht überschritten, dann gelten die Grundsätze der Vertretung ohne Vertretungsmacht (§§ 177 ff. BGB).